

Grundsatzerklärung der Everllence SE

zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16. Juli 2021 (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)

Die Everllence SE, die bis zum 04.06.2025 unter „MAN Energy Solutions SE“ firmierte, hat ihren Hauptsitz in Deutschland und ist mit mehr als 120 Standorten und rund 15.000 Mitarbeitenden eine weltweit tätige Unternehmensgruppe. Darüber hinaus zählen wir mehr als 14.000 unmittelbare Zulieferer in über 80 Ländern zu unseren Geschäftspartnern. Als mittelbare, 100%-Tochter der Volkswagen AG, ist die Everllence SE zudem eng in den Volkswagen Konzernverbund und die entsprechende Organisationsstruktur eingebunden.

Als global agierendes Unternehmen und Teil des Volkswagen Konzerns sind wir uns unserer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte sowie zur Einhaltung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bewusst. Dies ist der Maßstab für unser unternehmerisches Handeln entlang unserer Liefer- und Wertschöpfungskette.

Das für das zweite Jahr der Geltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auf Menschenrechte bezogene strategische Ziel des Volkswagen Konzerns, und damit auch das Ziel der Everllence SE, ist weiterhin die vollumfängliche und bestmögliche Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichten. Es bleibt unser Anspruch, die gesetzlichen Anforderungen fristgerecht und lückenlos umzusetzen. Dies ist angesichts der globalen operativen Ausdehnung unserer geschäftlichen Aktivitäten und der hohen Komplexität unserer Liefer- und Wertschöpfungsketten herausfordernd, aber wir haben dabei gute Fortschritte erzielt.

In den kommenden Jahren werden wir unser bestehendes Risikomanagement zur Verteidigung menschenrechtlicher und umweltbezogener Schutzgüter kontinuierlich überprüfen, verbessern und um weitere strategische Ziele und Schutzgüter erweitern.

Nachfolgend beschreiben wir das Verfahren, mit dem die Everllence SE ihren Pflichten nach § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 3 bis 5, sowie den §§ 7 bis 10 LkSG nachkommt. Wir beschreiben ferner die für das Unternehmen auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken unter Bezugnahme auf die in der Anlage zum LkSG aufgeführten Übereinkommen. Schließlich beschreiben wir die auf Grundlage der Risikoanalyse und der in der Anlage zum LkSG aufgeführten Übereinkommen erfolgte Festlegung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen, die die Everllence SE an ihre Mitarbeitenden und Zulieferer in der Lieferkette richtet.

1. Einrichtung eines Risikomanagements, § 4 LkSG

Die Everllence SE ist Teil des Volkswagen Konzerns und somit eng in die entsprechenden Organisationsstrukturen eingebunden. Bei Volkswagen sind konzernweit klare Verantwortlichkeiten im Rahmen des „Drei-Linien-Modells“ als Ordnungsrahmen für ein ganzheitliches Governance, Risk und Compliance Management System zur Steuerung der Unternehmensrisiken, auch derjenigen für die Schutzgüter des LkSG, etabliert. Dieses „Drei-Linien-Modell“ findet auch bei der Everllence SE entsprechende Anwendung.

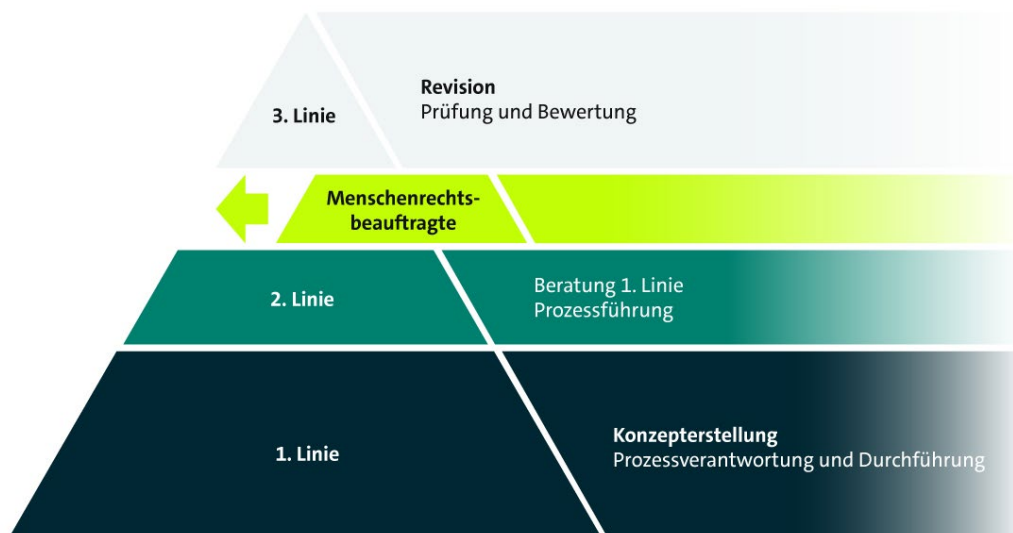
Die erste Linie besteht aus den Fach- und Funktionalbereichen, die das operative Tagesgeschäft verantworten. Sie begegnen in ihrer operativen Tätigkeit Risiken, auch für die

Schutzgüter des LkSG, die sie frühzeitig erkennen, analysieren und durch geeignete Präventionsmaßnahmen aktiv steuern. Relevante Bereiche für die Sicherstellung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten i.S.d. LkSG sind im eigenen Geschäftsbereich vor allem die Bereiche Personalwesen, Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz und Konzern Sicherheit sowie für den Bereich der Zulieferer die Konzern Beschaffung.

Die zweite Linie besteht aus den beratenden Fachbereichen, in Bezug auf die LkSG-Schutzgüter auf Konzernebene vor allem aus dem Konzern Rechtswesen und der Group Integrity & Compliance, HR Compliance, Konzern Umwelt sowie dem Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz. Diesen beratenden Fachbereichen obliegt im Schwerpunkt die Sicherstellung einer regelgerechten Prozesseinhaltung sowie die Beratung und die Unterstützung der operativen Bereiche bei deren Risikomanagement.

Die dritte Linie bildet die interne Revision als allumfassende, unabhängige Prüfungsinstanz.

Die Volkswagen AG hat am 1. August 2022 zusätzlich zu den vorgenannten Strukturen die unabhängige und ausschließliche Funktion des Menschenrechtsbeauftragten (Human Rights Officer, kurz: HRO) geschaffen. Diese ist bei Volkswagen im Drei-Linien-Modell zwischen zweiter und dritter Linie als kontinuierlich begleitende Kontroll-, Überwachungs- und Beratungsfunktion angesiedelt. Sie komplettiert damit das ganzheitliche System zur Steuerung der Unternehmensrisiken i.S.d. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.



Der Bereich des HRO wird durch eine Organisationsstruktur mit regional fokussierten und strategischen Querschnittsfunktionen abgebildet. Der Bereich des HRO nimmt im Schwerpunkt die Überwachungs-, Überprüfungs- und Beratungsaufgaben nach § 4 Abs. 3 LkSG für den Konzernvorstand wahr. Darüber hinaus hat der Konzernvorstand dem HRO unter anderem die Aufgaben der internen und externen Kommunikation und des Berichtswesens im Zusammenhang mit dem LkSG sowie die konzernweite Koordinierung der Pflichterfüllung zur Berichterstattung und Erstellung einer Grundsatzerklärung (§§ 10, 6 LkSG) übertragen.

Die Funktion des HRO berichtet direkt an das Mitglied des Konzernvorstands für Finanzen/COO Volkswagen AG, in dessen Ressort sich keine durch den HRO zu überwachenden Bereiche der ersten und zweiten, oben beschriebenen, Linien befinden.

Der HRO wurde durch Konzernvorstandsbeschluss vom 24.06.2022 zum Menschenrechtsbeauftragten i.S.v. § 4 Abs. 3 LkSG für den gesamten eigenen Geschäftsbereich i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG, einschließlich der derzeit neben der Volkswagen AG 24 weiteren berichtspflichtigen Konzerngesellschaften ernannt. Im selben Beschluss wurde entschieden, dass es den berichtspflichtigen Gesellschaften des Volkswagen Konzerns frei steht, zusätzlich zum HRO eigene Menschenrechtsbeauftragte i.S.v. § 4 Abs. 3 LkSG zu ernennen. Der Beschluss wurde anschließend in einer Konzernrichtlinie verankert, die die Aufgabenverteilung regelt.

Die Everllence SE hat daneben keine weitere Person zum Menschenrechtsbeauftragten nach § 4 Abs. 3 LkSG benannt. Vielmehr wurde die Verantwortlichkeit des durch die Volkswagen AG berufenen HRO für die Everllence SE als berichtspflichtige Gesellschaft i.S.d. LkSG in einer Richtlinie der Everllence SE niedergeschrieben.

2. Verfahren der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern, § 5 LkSG

a) Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Im Jahr 2024 haben einzelne Bereiche der ersten und zweiten Linie der Volkswagen AG zum Zwecke der Risikoanalyse fragebogenbasierte Abfragen in den Konzerngesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs (§ 2 Abs. 6 LkSG) durchgeführt. Im Einzelnen betraf dies die Konzernfunktionen HR Compliance, Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz, Konzern Umwelt und Konzern Sicherheit. Adressaten der oben genannten Abfragen waren die weltweiten Konzerngesellschaften, welche nach abstrakten Risikokriterien ausgewählt wurden. Die Ergebnisse der Rückmeldungen aus den Konzerngesellschaften, einschließlich der Everllence SE sowie deren Tochtergesellschaften, wurden durch die vorgenannten Fachbereiche ausgewertet und die wesentlichen Risiken für die Schutzgüter des LkSG daraus abgeleitet.

Diese Risikoanalyse erfasste alle Konzerngesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs der Volkswagen AG i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG mit Ausnahme der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG und deren verbundenen Gesellschaften.

Die besonders relevanten menschenrechtlichen Risiken, die im Rahmen der initialen Risikoanalyse für die Everllence SE identifiziert wurden, sind Ungleichbehandlungen im Beschäftigungsverhältnis. Zudem wurde aufgrund der Tatsache, dass sowohl die Volkswagen AG als auch die Everllence SE auch in Regionen und Märkten tätig ist, in denen ein gesetzliches Recht auf Koalitionsfreiheit nicht besteht oder beschränkt ist, auch dieses Risiko als prioritär gewichtet. Wir halten diese Regionen und Märkte unter stetiger Beobachtung. Ein relevantes umweltbezogenes Risiko bestand bis Februar 2024 im Verwendungsverbot von persistenten organischen Schadstoffen in Löschmitteln gemäß POP-Verordnung.

Im Jahr 2024 wurde die Methodik der Risikoanalyse auch unter Berücksichtigung vorhergehender Prüfungsergebnisse und Anregungen des HRO angepasst. Eine Koordination der Einzelanalysen findet nun durch den Bereich Group Integrity & Compliance statt. Wir arbeiten daran, die Methode der Risikoanalyse kontinuierlich zu vervollständigen und weiter zu verbessern. Dies wird sich auch auf die Risikoanalyse der Everllence SE entsprechend auswirken.

b) Risikoanalyse bei Zulieferern

Seit dem Jahr 2022 führt die Beschaffung der Everllence SE zum Zwecke der Risikoanalyse in allen Gesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs (§ 2 Abs. 6 LkSG), eine jährliche Analyse der Lieferkette nach risikobasiertem Ansatz durch. Dabei wird zunächst eine abstrakte Risikoanalyse der Zulieferer anhand von Länderrisiken und Branchenrisiken vorgenommen. Im Jahr 2024 wurden bei der Analyse der Länder- und Branchenrisiken weitere Kriterien berücksichtigt, um eine umfassendere Analyse der Zulieferer zu gewährleisten. Im Jahr 2025 wird bei der Everllence SE die Risikoanalyse weiterentwickelt und erstmals nach einer neuen Methodik durchgeführt.

Die sich aus der abstrakten Risikoanalyse ergebenden Zulieferer mit einer erhöhten Risikoexposition werden priorisiert und über einen externen Dienstleister mittels LkSG-relevanter Fragebögen spezifisch analysiert und bewertet (konkrete Risikoanalyse). Die Bewertung der Zulieferer findet im Vergabeprozess Berücksichtigung. Zusätzlich wird eine kontinuierliche Überprüfung kritischer Nachrichten für alle Zulieferer mit erhöhter Risikoexposition über den externen Dienstleister durchgeführt.

Um eine umfassende und transparente Risikoanalyse zu gewährleisten, werden seit 2024 verstärkt Maßnahmen ergriffen, um auch diejenigen Zulieferer zu erfassen und zu analysieren, die beispielsweise außerhalb von automatisierten Beschaffungssystemen oder im Rahmen von Sonderbeauftragungen kontrahiert und somit systemseitig nicht erfasst worden sind.

3. Verfahren zur Verankerung von Präventionsmaßnahmen, § 6 LkSG

a) Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Im Jahr 2022/23 hatten einzelne Volkswagen Konzern Bereiche der ersten und zweiten Linie des Drei-Linien-Modells (s. 1.) damit begonnen, bereits erkennbaren bzw. bekannten Risiken für die Schutzgüter des LkSG auf Grundlage ihrer fachlichen Einschätzung mit geeigneten Präventionsmaßnahmen zu begegnen.

Im Jahr 2024 sind die Ergebnisse der neu strukturierten und koordinierten Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich in die Entwicklung und Verankerung von weiteren Präventionsmaßnahmen eingeflossen.

Die überarbeitete Volkswagen Konzernrichtlinie 35 HR Compliance wurde mit Beschluss des VW-Konzernvorstandes vom 29.09.2023 zum 01.11.2023 in Kraft gesetzt und die Anforderungen wurden von der Everllence SE in die Konzernrichtlinie MAN ES 11.6 HR Compliance überführt und mit Wirkung zum 01.05.2024 im MAN ES Konzern implementiert.

Volkswagen Konzernrichtlinien sind in den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns, einschließlich der Everllence SE, binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten umzusetzen. Die Umsetzung der vorgenannten Richtlinien durch die Everllence SE erfolgte fristgerecht.

b) Präventionsmaßnahmen bei Zulieferern

Bereits vor Inkrafttreten des LkSG, und seit dem 01.01.2023, hatte der Bereich Konzern Beschaffung damit begonnen bzw. weitergeführt, bereits erkennbaren bzw. bekannten Risiken für die Schutzgüter des LkSG mit aus seiner Erfahrung geeigneten Präventionsmaßnahmen zu begegnen.

Im Risikobereich der unmittelbaren Zulieferer findet die vertragliche Verankerung von Regelungen des Code of Conduct für Geschäftspartner Anwendung. Darüber hinaus kommt gegebenenfalls eine Vor-Ort-Überprüfung zum Einsatz und zur Identifizierung und Verringerung von Risiken ein Medienscreening, sowie Schulungen für Zulieferer.

Zusätzlich wurden bei der Everllence SE im Rahmen der notwendigen Erstauditierung neuer Lieferanten LkSG-relevante Fragen in den vorhandenen Qualitätsfragebogen mit aufgenommen.

Für das Jahr 2025 ist geplant, die Ergebnisse der mit angepasstem Umfang und verbesserter sowie dokumentierter Methodik derzeit durchgeführten Risikoanalyse bei Zulieferern in die Entwicklung und Verankerung von weiteren Präventionsmaßnahmen einfließen zu lassen.

4. Verfahren zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen, § 7 LkSG

a) Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, § 7 Abs. 1 LkSG

Im Jahr 2024 haben einzelne Volkswagen Konzern Bereiche der ersten und zweiten Linie nach Feststellungen, dass Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich der Volkswagen AG i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG eingetreten sind, unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen, um diese Verletzungen zu verhindern, zu beenden bzw. das Ausmaß der Verletzungen zu minimieren.

Die Volkswagen Konzern Bereiche HR Compliance, Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz und Konzern Sicherheit haben seit Inkrafttreten des LkSG, zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung, keine Verletzungen von Rechtsgütern des LkSG in ihren Verantwortungsbereichen festgestellt. Die betreffenden Bereiche der Everllence SE haben ebenfalls keine solchen Verletzungen festgestellt.

Im Jahr 2024 hat Volkswagen Konzern Umwelt Abweichungen festgestellt. Diese wurden im Rahmen des Umwelt-Compliance Management Systems (ECMS), wie 2023, als Verstoß bewertet. Abhilfemaßnahmen werden weiterhin auf Basis einer Ursachenanalyse definiert, durchgeführt und verfolgt. Der betreffende Bereich bei der Everllence SE hat in seinem Verantwortungsbereich solche Abweichungen festgestellt. Abhilfemaßnahmen wurden auf Basis einer Ursachenanalyse definiert, durchgeführt und verfolgt, sodass noch im Jahr 2024 die Verstöße beseitigt wurden.

Für das Jahr 2025 ist geplant, die bisherigen Erfahrungen bei der Entwicklung und Verankerung von Abhilfemaßnahmen für den Fall des Eintritts neuer Vorfälle einfließen zu lassen.

b) Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern, § 7 Abs. 2 LkSG

Im Jahr 2024 hat der Bereich Volkswagen Konzern Beschaffung nach Feststellungen, dass Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei unmittelbaren Zulieferern eingetreten sind, unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen, um diese Verletzungen zu verhindern, zu beenden bzw. das Ausmaß der Verletzungen zu minimieren.

Bei der Everllence SE wurden im Bereich der unmittelbaren Zulieferer keine Verletzungen von Rechtsgütern des LkSG festgestellt.

Für das Jahr 2025 ist geplant, die bisherigen Erfahrungen bei der Entwicklung und Verankerung von Abhilfemaßnahmen für den Fall des Eintritts neuer Vorfälle einfließen zu lassen.

5. Beschwerdemechanismus, § 8 LkSG

Der Volkswagen Konzern hat mit seinem unabhängigen, unparteiischen und vertraulichen Hinweisgebersystem der Volkswagen AG ein konzernweites und themenübergreifendes Meldesystem für eigene Beschäftigte und Dritte mit verschiedenen Meldemöglichkeiten etabliert. Die Everllence Gruppe ist an das Hinweisgebersystem der Volkswagen AG angeschlossen.

Auch für Hinweise auf potentielle Verstöße gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz steht mit dem Hinweisgebersystem ein unabhängiges Beschwerdeverfahren zur Verfügung. Das Hinweisgebersystem ist rund um die Uhr verfügbar. Es ist intern und extern zugänglich und erlaubt es, Hinweise (nach Wunsch auch anonym) per Telefon und E-Mail, App, über einen Online-Meldekanal, auf dem Postweg sowie persönlich zu übermitteln. Zusätzlich können Meldungen an externe Rechtsanwälte (Ombudsperson) abgegeben werden.

Eingehende Meldungen werden vertraulich behandelt. Das Hinweisgebersystem ist darauf ausgerichtet, dass es für die Beschwerdeführenden aufgrund ihrer Meldungen zu keinen Benachteiligungen kommt. Die Personen, die mit der Bearbeitung der Hinweise und der Erörterung eines Sachverhalts betraut sind, sind zum unparteiischen Handeln und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie nehmen ihre Aufgaben unabhängig und ohne Bindung an Weisungen wahr.

Alle Hinweise und begründete Verdachtsmomente über mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Verletzungen und Risiken werden im Rahmen eines für alle Beteiligten transparenten, ausgewogenen und nachvollziehbaren Prozesses bearbeitet. Bei Meldungen, die Zulieferer betreffen, bearbeitet der Supply Chain Grievance Mechanism (als Teil der Konzern-Beschaffung) den Sachverhalt.

Für das Beschwerdeverfahren wurde in Anlehnung an die Volkswagen Konzernrichtlinie 3 Hinweisgebersystem eine Verfahrensordnung festgelegt und auf der Homepage der Volkswagen AG veröffentlicht. Die Homepage der Everllence SE verweist zusätzlich auf diese Verfahrensordnung der Volkswagen AG.

Verantwortlich für die Koordination des konzernweiten Hinweisgebersystems ist das Zentrale Aufklärungs-Office in Wolfsburg.

Anhand neuer Hinweisgeberfälle wurden und werden durch den HRO bei der Volkswagen AG laufend zusätzlich Verbesserungspotentiale bei der Bearbeitung von Beschwerdefällen identifiziert. Jene Verbesserungspotentiale wurden und werden mit den jeweiligen Funktionsinhabern besprochen und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben. Für das Jahr 2025 sind gezielte Schulungen der bearbeitenden Fachbereiche geplant.

6. Verfahren zur Verankerung und Ergreifung von Maßnahmen bei mittelbaren Zulieferern, § 9 LkSG

Im Jahr 2024 wurde nach Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern der Volkswagen AG möglich erscheinen ließen (substantiierte Kenntnis), jeweils anlassbezogen unverzüglich eine Risikoanalyse gemäß § 5 Absatz 1 bis 3 LkSG durchgeführt, angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher verankert und jeweils ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung erstellt und umgesetzt.

7. Verfahren zur Dokumentation und zur Erfüllung der externen und internen Berichtspflichten, § 10 LkSG

Die Dokumentation der Erfüllung der Sorgfaltspflichten i.S.v. § 3 LkSG durch die Volkswagen AG erfolgt fortlaufend dezentral. Die Volkswagen Konzern Bereiche der ersten und zweiten Linie sowie der Bereich des HRO dokumentieren jeweils ihre eigenen Tätigkeiten. Die korrespondierenden Verantwortungsbereiche der Konzerngesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG und somit auch der Everllence SE, dokumentieren jeweils für sich in ihrer Gesellschaft.

Die Koordination der jährlichen, externen Berichterstattung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gem. § 10 Abs. 2 LkSG erfolgt für die Volkswagen AG und die seit 2024 weiteren 24 berichtspflichtigen Gesellschaften des Konzernverbunds, somit inklusive der Everllence SE, durch den HRO. Eine fristgerechte und vollumfängliche Erfüllung der Berichts- und darauffolgend auch der Veröffentlichungspflicht wird so sichergestellt.

Die Erfüllung der Informationspflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 2 LkSG an die Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorgane der Everllence SE wird durch den HRO der Volkswagen AG, der zugleich also HRO für die Everllence SE verantwortlich ist, sichergestellt.

8. Definition und Verankerung menschenrechtlicher Erwartungen der Everllence SE an ihre Mitarbeitenden und an ihre Zulieferer

Die Achtung von Menschenrechten ist für den Volkswagen Konzern, inklusive der Everllence SE und ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Mitarbeitenden, ein zentrales Anliegen. Wir sind der Überzeugung, dass nachhaltiges Wirtschaften nur durch ethisches und integrires Handeln möglich ist. Wir stehen für individuelle Freiheit, faire Arbeitsbedingungen, offenen Welthandel, wirtschaftliche Entwicklung und friedliches Zusammenleben.

Bei unseren weltweiten Geschäftsaktivitäten achten wir darauf, dass unsere Werte gelebt und unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen eingehalten werden. Das gleiche erwarten wir von unseren Geschäftspartnern. Die Pflicht zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG beziehen wir damit sowohl auf unsere Mitarbeitenden und den eigenen Geschäftsbereich des Volkswagen Konzerns, als auch auf unsere Lieferkette.

Diese Erwartungshaltung sind in allen unseren relevanten Geschäftsprozessen sowie in internen und externen Regelungen verankert, beispielsweise unseren Verhaltensgrundsätzen (Code of Conduct), der Sozialcharta, der Volkswagen Konzern Umweltpolitik, unseren Konzernrichtlinien, unserem Code of Conduct für Geschäftspartner, in einer neuen Mitarbeiterschulung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, in der Regel in Vertragsbestimmungen mit unseren Geschäftspartnern und in dieser Grundsatzerklärung.

Unsere Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct) und die Mitarbeiterschulung zum LkSG adressieren insbesondere die Risiken Zwangsarbeit, Sklaverei, Kinderarbeit und Ungleichbehandlung und formulieren die Verantwortung und die entsprechenden Erwartungen des Unternehmens an die Mitarbeitenden, beispielsweise, potentielle Verstöße gegen die Vorschriften des LkSG zu melden. Beide adressieren die Verantwortung des Volkswagen Konzern, inklusive der Everllence SE und ihrer Mitarbeitenden, als Mitglieder der Gesellschaft, als Geschäftspartner und am Arbeitsplatz.

Die überarbeitete Volkswagen Konzernrichtlinie 35 HR-Compliance formuliert Anforderungen hinsichtlich der uneingeschränkten Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten inklusive der Erfüllung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes durch Beschäftigte des HR-Bereichs und sorgt für eine Sensibilisierung aller Beschäftigten hinsichtlich der Bedeutung integren Verhaltens. Diese Anforderungen finden auch bei der Everllence SE durch Konzernrichtlinie MAN ES 11.6 HR Compliance Anwendung.

Die Volkswagen Konzernrichtlinie 44 Organisation und Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz formuliert insbesondere Anforderungen an die Gesellschaften des Volkswagen Konzerns, um den Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG zu begegnen.

Die Volkswagen Konzernrichtlinie 13 Sicherheit regelt, dass bei der Umsetzung der Anforderungen dieser Richtlinie gesetzliche Regelungen, insbesondere auch des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, sowie die im Volkswagen Konzern bestehenden internen Regelungen, insbesondere der Code of Conduct, die Konzerngrundsätze sowie die Sozialcharta des Volkswagen Konzerns zu berücksichtigen sind.

Volkswagen Konzernrichtlinien sind in den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns, einschließlich der Everllence SE, binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten umzusetzen. Die Umsetzung der vorgenannten Richtlinien durch die Everllence SE erfolgte bzw. erfolgt fristgerecht.

Die umweltbezogenen Schutzgüter des LkSG und darauf bezogene bindende Verpflichtungen sind neben dem Umwelt Compliance Managementsystem insbesondere in der Volkswagen Konzern Umweltpolitik festgelegt.

Der Code of Conduct für Geschäftspartner adressiert insbesondere Risiken des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes, der Unternehmensethik und der Beschaffung von Rohstoffen und formuliert die Erwartungen des Unternehmens an seine unmittelbaren Zulieferer, die Anforderungen in ihrer Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen und an diejenigen Geschäftspartner, die die Vertragsbeziehung zum Volkswagen Konzern betreffen, in angemessener Weise vertraglich weiterzugeben. Ferner werden die Mitwirkungspflichten des unmittelbaren Zulieferers zur Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen festgeschrieben.

Die Volkswagen Konzern Umweltpolitik gilt auch für die Everllence SE und ihre Tochtergesellschaften und der Code of Conduct für Geschäftspartner wird auch von der Everllence Gruppe verwendet.

Augsburg, den 25.06.2025

Für die Everllence SE

Dr. Uwe Lauber
Vorstandsvorsitzender und Vorstand Vertrieb

Jürgen Klöpffer
Vorstand Finanzen

Ingrid Rieken
Vorständin Personal

Martin Oetjen
Vorstand Supply Chain und Produktion

Dr. Gunnar Stiesch
Vorstand Engineering